



## Flugordnung

der Flugsportvereinigung Kassel - Zierenberg e. V. für das "Modellfluggelände „Isthaer Brand“, Wolfhagen-Istha

### A) Allgemeines

- Der Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände wird geregelt durch:
  - LuftVG Luftverkehrsgesetz
  - LuftVO Luftverkehrsordnung
  - LuftVZO Luftverkehrszulassungsordnung
  - NfL I 76/08 Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß §16 LuftVO
  - NfL II 70/04 Lärmverordnung für Luftfahrzeuge LVL
  - Aufstiegs Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel
- Jedes Mitglied hat zu Sicherheit und Ordnung beizutragen. Jede missbräuchliche Benutzung des Platzes ist untersagt. Bei Trockenheit ist im Umgang mit Feuer besondere Sorgfalt geboten.
- Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für Steuerer, sowie die Abstellfläche für Kfz sind durch einen 2,0m hohen Sicherheitszaun von der Start- und Landefläche abgegrenzt. Es ist sicherzustellen, dass sich nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen in der hinteren Hälfte (von der Start-/Landebahn aus gesehen) des Aufenthaltsraums aufhalten.
- Unfälle, bei denen ein Luftfahrzeug während des Betriebs einen schweren Sach- oder Personenschaden verursacht hat, sind unverzüglich einer Polizeidienststelle zu melden.  
Tel.: 110  
Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder Platzhalter zu informieren:  
Regierungspräsidium Kassel ( Luftfahrt )  
Herr Henning Tel.: 0561 / 1063102  
Herr Viehmann Tel.: 0561 / 1063314  
An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen und außerhalb der Dienstzeiten des RP ist die Meldung direkt an eine der folgenden Stellen vorzunehmen:  
Herr Viehmann Tel.: 0561 / 8701272  
Brandschutzamt Stadt Kassel (zur Weiterleitung an Herrn Viehmann)  
Tel.: 0561 / 78840  
Tel.: 0561 / 19222  
Tel.: 0561 / 12520
- Das Starten von Motoren oder Testläufe von motorgetriebenen Flugmodellen ist/sind nur außerhalb des Aufenthalts-/Vorbereitungsraums erlaubt.

### B) Flugbetrieb

- Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- Bei Flugbetrieb ist ein Modellflugbuch zu führen. Der Flugleiter (wenn Anwesenheit erforderlich, siehe Abschnitt B3) notiert ausschließlich die Übernahme und Abgabe seiner Funktion und Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes. Jeder Steuerer trägt Vor-/Nachnahme, Beginn/Ende seiner Teilnahme am Flugbetrieb, Name und Antriebsart der vom ihm betriebenen Modelle ein.



Besondere Vorkommnisse (zum Beispiel Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) sind im Modellflugbuch zu notieren.

3. Für geringen Flugbetrieb bis drei Flugmodelle benennt der Verein im Voraus keine Flugleiter. Bei gleichzeitigem Betrieb von mehr als drei Flugmodellen ist durch die anwesenden Steuerer ein Flugleiter zu bestimmen. Der Flugleiter hat die Einhaltung der Flugordnung und den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während seiner Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
4. Zugelassen sind Motor- und Segelflugmodelle bis zu einem Gewicht von 25kg. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in technisch einwandfreien Zustand befinden.
5. Der Betrieb von Modellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet.
6. Es ist sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb das Gelände von Unbefugten nicht betreten wird. Ist dies nicht möglich, ist der Flugbetrieb einzustellen.
7. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen nur nach fliegerischer Einweisung und im Beisein eines fachkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle betreiben.
8. Das Flugmodell muss während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen von Personen und Tieren, das Überfliegen von Personengruppen und der Kfz Abstellfläche ist untersagt. Strassen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt mindestens auf 25m Breite keine Personen oder störende Gegenstände (z.B. Kfz) befinden.
9. Innerhalb der Platzgrenzen sind alle Flugmanöver auf den Sicherheitszaun zu untersagt. Das Überfliegen des Modellfluggeländes ist nur parallel zum Sicherheitszaun oder davon weg erlaubt.
10. Der gleichzeitige Betrieb von mehr als drei Flugmodellen ist nur bei Anwesenheit eines Flugleiters zulässig.
11. Bei Flugbetrieb ist der Windsack zu setzen.
12. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Die Frequenzabstimmung erfolgt über eine Frequenztafel. Das Betreiben der Funkanlage ist nur in Verbindung mit der jeweiligen Frequenzkennzeichnung erlaubt. Funkanlagen mit automatisch wechselnden Sendefrequenzen sind von dieser Frequenzkennzeichnungsregel ausgenommen (z.B. 2.4 GHz).
13. Der Flugbetrieb darf nur in einem Gebiet mit einem Radius von 300m um den Flugplatzbezugspunkt durchgeführt werden. Der nördlich gelegene Wald darf nicht überflogen werden. Genaueres geht aus der Übersichtskizze (Abschnitt F) hervor.
14. Die maximale Flughöhe wird durch die Höhe des unkontrollierten Luftraums begrenzt.
15. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.



## C) Vorschriften für den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor

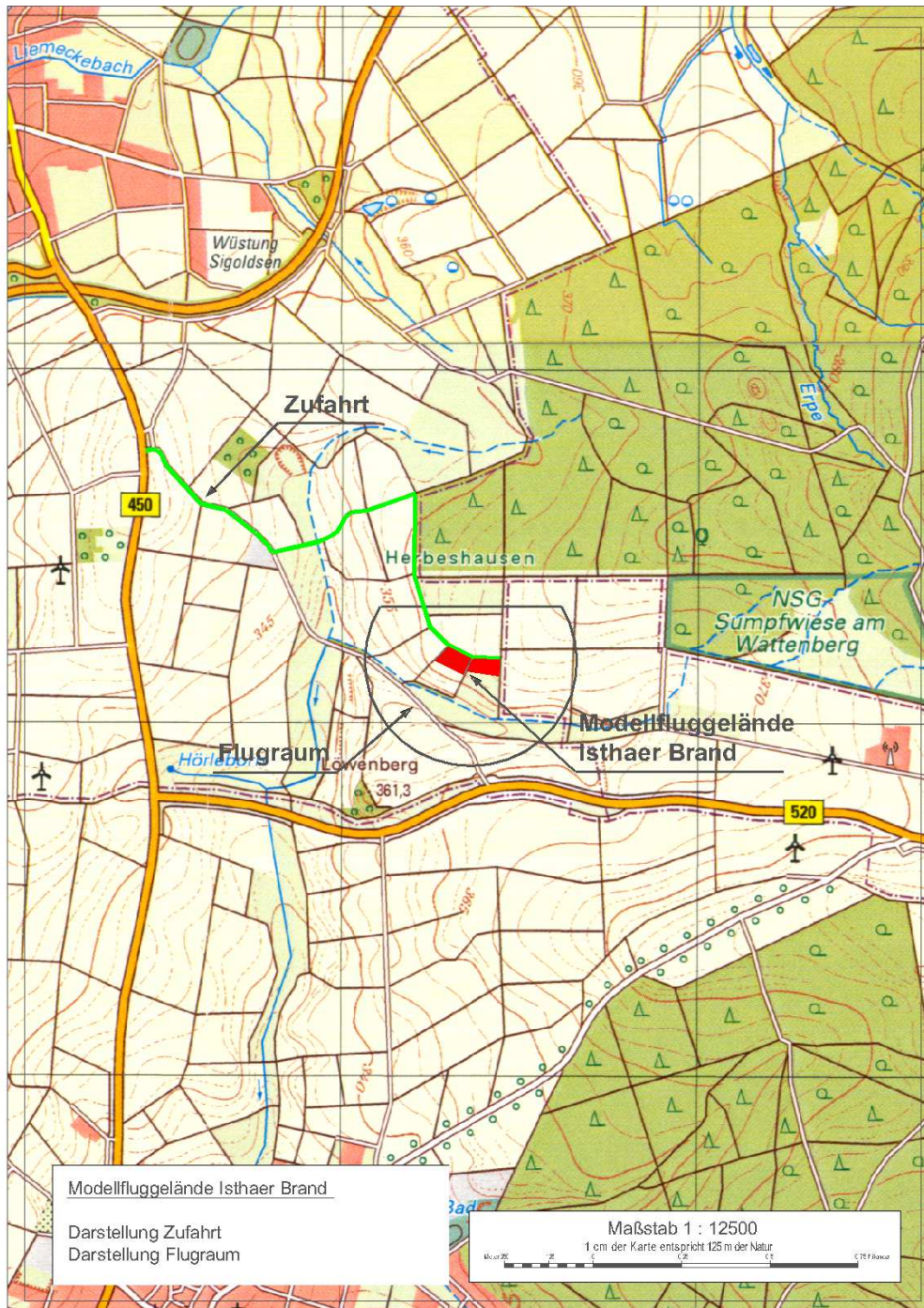
1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen in der Luft und am Boden zu folgenden Zeiten betrieben werden:

Werktags	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonn- u. Feiertags	09.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr
2. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen am Flugbetrieb nur teilnehmen, wenn ein gültiger Lärmpass mitgeführt wird.
3. Es dürfen gleichzeitig nur drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor betrieben werden.
4. Bei Betrieb eines einzelnen Flugmodells mit Verbrennungsmotor darf ein Schallpegel von 87dB(A) nicht überschritten werden. Bei gleichzeitigem Betrieb von zwei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor darf der Schallpegel jedes einzelnen Flugmodells 84dB(A) nicht übersteigen. Bei gleichzeitigem Betrieb von drei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor darf der Schallpegel jedes einzelnen Modells 82dB(A) nicht übersteigen.

## D) Vorschriften für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Abschnitte C1, C2, C3 gelten uneingeschränkt auch für Flugmodelle mit Turbinenantrieb.
2. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon überzeugen, dass der in Abschnitt B13 beschriebene Flugraum zum sicheren Betrieb des Flugmodells ausreichend ist. Ist der Flugraum nicht ausreichend, darf das Flugmodell nicht betrieben werden.
3. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit ECU betrieben werden, die max. Drehzahl und Abgastemperatur begrenzt.
4. Vor Inbetriebnahme des Flugmodells muss ein geeigneter, einsatzfähiger Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Dieser wird durch den Steuerer gestellt. Auf dem Fluggelände muss ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach Herstellervorschrift zu prüfen.
5. Inbetriebnahme und Testläufe dürfen nicht in dem in Abschnitt A3 beschriebenen Aufenthaltsraum durchgeführt werden. Es dürfen sich keine Personen im Bereich des Abgasstrahls aufhalten. Es dürfen sich keine losen Gegenstände im Bereich des Triebwerkeinlaufs befinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.
6. Wird die Turbine mit Flüssiggas gestartet, gilt im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.
7. Bei Betrieb eines einzelnen Flugmodells mit Turbinenantrieb darf ein Schallpegel von 95dB(A) nicht überschritten werden. Bei gleichzeitigem Betrieb von zwei Flugmodellen mit Turbinenantrieb darf der Schallpegel jedes einzelnen Modells 92dB(A) nicht übersteigen. Bei gleichzeitigem Betrieb von drei Flugmodellen mit Turbinenantrieb darf der Schallpegel jedes einzelnen Modells 90dB(A) nicht übersteigen.

## F) Übersichtsskizze



Für die Einhaltung und Beachtung aller Punkte dieser Flugordnung sind die Steuerer der Flugmodelle selbst verantwortlich.

Zierenberg, Januar 2015

gez.  
Modellflugreferent  
Mathias Gleim

gez.  
2. Vorsitzender Modellflug  
Thomas Guthardt